

Bescheinigung zur Vorlage in der Kreismusikschule Harz - Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus



Bezug: Zweite Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung (15.09.2020) vom 30. Oktober 2020

Angaben / Abfragen gem. § 1 Abs. 1 o.g. VO zur Schülerin / zum Schüler:

..... geb. am

wohnhaft in: (Postleitzahl, Ort)

..... (Straße, Hausnummer)

Tel.-Nr.:

Er / Sie	JA	NEIN
hat erkennbare Symptome einer COVID-19 Erkrankung oder jegliche Erkältungssymptome. Folgende Symptome ¹ werden abgefragt: Fieber, Husten, Schnupfen, Kurzatmigkeit/Atemnot, Halsschmerzen, Muskel- und Gelenkschmerzen, verstopfte Nase, Fehlen von Geruchs- und Geschmackssinn, Kopfschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Bindehautentzündung, Hautausschlag, Apathie		
ist innerhalb der letzten 14 Tage aus dem Ausland*		
hatte innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu Rückkehrern*		
hatte innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu infizierten Personen		

*aus einem Risikogebiet nach aktueller RKI- Liste

Erklärung der Eltern / des/der Sorgeberechtigten:

Hiermit bestätige(n) ich/wir die Richtigkeit der o.g. Angaben. Es ist mir/uns bewusst, dass Veränderungen o.g. Angaben umgehend der Kreismusikschule Harz zu melden sind.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Eltern / eines/einer Sorgeberechtigten

¹ Vgl. RKI-Musterformblatt Erhebung von Erkältungssymptomen bei Besuchern und Dienstleistern. 15. April 2020

Datenschutzhinweise: Diese Selbstauskunft und die dort eingetragenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich in der Schule und ausschließlich in Papierform (keine elektronische Speicherung) aufbewahrt. Eine weitere Datenverarbeitung findet nur statt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Erklärung in der Schule festgestellt werden sollte, dass die Schülerin oder der Schüler oder eine ihrer/seiner Kontaktpersonen in diesem Schulgebäude positiv auf COVID-19 getestet werden sollte. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten genutzt, um mögliche Kontaktpersonen identifizieren zu können. Die Daten würden in diesem Fall auch an die örtlichen Gesundheitsbehörden weitergegeben werden. Die Datenerhebung, Datenaufbewahrung und evtl. Datenverwendung dienen also ausschließlich dem Gesundheitsschutz der Schülerin/des Schülers und möglicher Kontaktpersonen. Die Daten werden spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Erklärung vernichtet.